

2. Änderung der Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet

„Ortsmitte III“ der Gemeinde Bodelshausen

vom 28.03.2023

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S.26, 42) in der jeweils geltenden Fassung und § 142 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m. W. v. 29.07.2017 neu gefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 28.03.2023 folgende 2. Änderung der Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet „Ortsmitte III“.

§ 1

Änderung des Geltungsbereiches

Folgende Flächen werden in den Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Ortsmitte III“ vom 12.09.2017 aufgenommen:

Flurstück Nrn. **246, 246/4, 247/1, 249, 306/1, und 1640 Teil**

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung der Sanierungssatzung „Ortsmitte III“ ist der Lageplan vom 25.01.2023 maßgebend.
Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme im Geltungsbereich der 2. Änderung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“ wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 5

Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2026

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Sanierungssatzung „Ortsmitte III“ wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bodelshausen, den 29.03.2023

gez. King
Bürgermeister

Anlage:
Lageplan (Stand 25.01.2023)

Hinweise

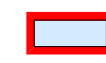
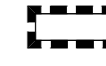



- a. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die 2. Änderung der Sanierungssatzung „Ortsmitte III“ zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden. (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- b. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängeln und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.
- c. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bodelshausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- d. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Bodelshausen, Rathaus Zimmer 002, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

SANIERUNGSGEBIET
"ORTSMITTE III BODELSHAUSEN"
 Geltungsbereich der Grenzen des Sanierungsgebietes

ANLAGE ALS BESTANDTEIL
DER 2. ÄNDERUNG
DER SANIERUNGSATZUNG
ORTSMITTE III
DER
GEMEINDE BODELSHAUSEN

Bodelshausen, den

King
 Bürgermeister

-  geplante 2. Änderung des Sanierungsgebietes bezogen auf die Innenkante der Abgrenzung
-  durch Beschluss festgesetzte 1. Änderung des Sanierungsgebietes bezogen auf die Innenkante der Abgrenzung
-  durch Beschluss festgesetztes Sanierungsgebiet bezogen auf die Innenkante der Abgrenzung
- z.B.  Nummerierung der Teilflächen
-  Denkmal

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	BEARB.	GEPRÜFT
PROJEKT		Sanierungsgebiet Ortsmitte III der Gemeinde Bodelshausen	PROJ.-NR. 3160	
STADT		Gemeinde Bodelshausen Am Burghof 8 72411 Bodelshausen	BLATTNR.	
BAUFRAGTER		Architekturbüro Delto Mayenrainweg 9a 75249 Merzhausen Pestalozzistr. 3 08209 Auerbach	BEARB.	MD
PLANUNGSSTUFE		Entwurf	ERSTELLT	25.01.2023
PLANART		Übersichtplan	STAND	01/2023
DARSTELLUNG		Abgrenzung der 2. Änderung des Sanierungsgebietes	PLANNUMMER	
MAßSTAB		1:2000		

